

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Plauderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal (inkl. 1.30 = (ohne Trägerlohn oder Postgebühren) = Inseratenpreis pro sechsspaltige Pettzeile 10 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Grösste Abonnentenzahl in Oestrich-Winkel und Umgebung

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich.
Seensprecher No. 88

No 90

Donnerstag, den 29. Juli 1915

66. Jahrgang

Zweites Blatt.

Umtlicher Teil.

W. I. 456/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Befugung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kramierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
 2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Tause, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
 3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, von deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
 4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
 5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
 6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Pressluchter Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Jeltstoffe, Schläuche, Packungen.
 7. Bänder, Lizen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
 8. Wirkwaren aller Art.
- Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1-8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außer-europäischen Hanse wie Manihani, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder während der bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während des Belagerungszustandes obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder während der bei der Verhängung des Kriegszustandes obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Anfertigung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom Königlich Kriegsmaterialamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeister, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuss. Kriegsmaterialamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Frankfurt (Main), im Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-korps.

Der Herr Gouverneur hat für den Befehlsbereich der Festung Mainz die gleiche Anordnung erlassen.

W. I. 621/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfasererzeugnissen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. f) Bastfasererzeugnisse, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
2. f) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. f) Seilerwaren, wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Tause, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. f) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder freigeig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
5. f) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außer-europäischen Hanse wie Manihani, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Aufsicht befinden;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder während der bei der Verhängung des Kriegszustandes obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder während der bei der Verhängung des Kriegszustandes obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in **Gewahrsam** haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter **Hollaufsicht** befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in **Gewahrsam** haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter **Hollaufsicht** befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in **Gewahrsam** genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in **Gewahrsam**, oder unter **Hollaufsicht** gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Sädfabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Kappfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, u. dergl.) so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die **erste Meldung** ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die **folgenden Meldungen** sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Meldeform.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldeform für Bastfasern und Bastfaserverzeugnisse zu erfolgen. Die Meldeform für die erste Bestandsmeldung sind **unverzüglich** nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes erhalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldeform für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldeform und die deutsche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldeformen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldeform sind ordnungsgemäß frankiert an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11,** einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeformen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeform für Bastfasern“.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Haussstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeernteten Vorräte sind vom **Empfänger unverzüglich nach Empfang** zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im **Gewahrsam** des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeform dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem **Auslande eingeführt** sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11,** zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind **nur auf besonderes Verlangen** dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7 Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8 Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinwand Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt (Main), 27. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Herr Gouverneur hat für den Befehlsbereich der Festung Mainz die gleiche Anordnung erlassen.

Bekanntmachung

betreffend

Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtüchern.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtücher erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlieferung und zur Besichtigung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtücher erfolgt durch das **Wollgewerbemeldeamt** des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tücher soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des **Wollgewerbemeldeamtes** geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundrissen des Königl. Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Vlichtersfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wenn die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vorbrüche für die Prüfungsberichte und die Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tücher von dem **Wollgewerbemeldeamt** in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tüchern jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die **Bekleidungsabteilung** des Kriegsministeriums.

Die **Bekleidungsabteilung** wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tücher dem **Wollgewerbemeldeamt** zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Königl. Preussischen, dem Königl. Bayerischen, dem Königl. Sächsischen und dem Königl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstücher Preisabstimmungen als Vorliegenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammengefasst. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das **Wollgewerbemeldeamt** wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tücher sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission legt an Hand der Preisabstimmungen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch letztere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigen Gutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tücher als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das **Wollgewerbemeldeamt** dem **Bekleidungs-Beschaffungs-Amt** die Bestände an diesen brauchbar besundenen Tüchern an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tücher zu senden sind.

10. Sobald das **Bekleidungs-Beschaffungs-Amt** das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das **Wollgewerbemeldeamt** diesem die Entscheidung des **Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes** mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tücher an.

11. Zugleich ergeht von dem **Wollgewerbemeldeamt** an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 die Aufforderung zur Ueberlieferung vom 17. Dez. 1914 dieser Tücher an die Militärbehörde und zur umgehenden Ueberlieferung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tücher nach Eintreffen und benachrichtigt das **Wollgewerbemeldeamt** von der Annahme oder Zurückweisung der Tücher.

13. Hat das **Wollgewerbemeldeamt** Kenntnis von der Annahme der Tücher durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tücher mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tücher dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tücher erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Mainz, den 25. Juni 1915.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Wenn die Hitze ihre Opfer fordert. Alle Jahre gibt es bei den in der Sommerhitze marschierenden Truppen und auch bei der im freien schwer arbeitenden bürgerlichen Bevölkerung eine Anzahl Hitzschlagfälle, die auf eine durch verschiedene Umstände herbeigeführte mangelhafte Verdunstung des Schweißes infolge fester Kleidung und dergleichen zurückzuführen sind. Nicht zu vergessen mit dem Hitzschlag ist aber, wie wir einem Aufsatz in der neuesten Nummer von „F i r s t a n s“ entnehmen, der Sonnenstich, der infolge der direkten Sonnenbestrahlung auftritt. So legen sich viele Sommerfrischler, um recht gebräunte Haut zu bekommen, mit ungehäutetem Kopf und Nacken in die brennendsten Sonnenstrahlen. Hierdurch werden aber die tiefer liegenden edleren Teile, Gehirn und Rückenmark, hart geritzt und Entzündungsprozesse in ihnen ausgelöst. Schwindelanfälle, Ohrensausen und Kopfschmerz sind die Vorboten des Sonnenstichs, dessen vollständigen Ausbruch dem Sommerfrischler soll daher solche Dinge lieber nicht machen. Die **Wochenchrift „F i r s t a n s“** bringt in jeder Nummer einen abwechselnd reichhaltigen, belehrenden und unterhaltenden Inhalt, sie ist das Lieblingsblatt der deutschen Hausfrau, ja der ganzen deutschen Familie. Das Blatt kann zum Preise von vierteljährlich 1,95 Mark, mit Schnittmusterbogen 2,60 Mark, durch alle Buchhandlungen und Postanstalten bezogen werden.

Verantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.

Soeben erschienen:

Neue Kriegsweltkarte

Dieselbe enthält:

Die gegenwärtige Kriegslage.	Die türkisch-russische Grenze.
Kriegsschauplatz Westen.	Die westlichen Gouvernements Rußlands.
Osten.	Italienisch-Kriegsschauplatz.
U-Boot Kriegsgebiet.	Außerdem eine Tabelle: Unsere Flotte im Weltkriege.
Die Lage von Bosphorus und Dardanellen.	

Preis nur 20 Pfennig.

Zu beziehen durch den Verlag des

Bürgerfreund.

Tapeten-Reste

zu ganz besonders billigen Preisen!

Tapeten, Borden und Restpartien beliebiger Rollenwahl in vorzüglicher Qualität. Linkrasta-Imitationen für Sockel Treppenhallen und Korridor-Tapeten, Buntglas-Papiere, Türschoner und Chrom.

Tapeten-Kleister vorrätig.

Joseph Thuquet Nachfolger, Mainz,

Höfchen Nr. 2, Domliden.